

Wann und wie kann ein Bürger dem Bebauungsplan widersprechen?

Bei einer Baugenehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Ein Verwaltungsakt kann durch einen Widerspruch angefochten werden. Ist der Widerspruch nicht erfolgreich, ist es möglich, durch eine Klage gegen die Entscheidung vorzugehen. Bei einem Bebauungsplan ist das anders. Ein Bebauungsplan ist nämlich kein Verwaltungsakt, sondern eine planerische Rechtsnorm der Gemeinde und wird als Satzung beschlossen. Deshalb ist es nicht möglich, durch einen Widerspruch im eigentlichen Sinne gegen einen Bebauungsplan vorzugehen. Trotzdem kann der Bürger den Planungsabsichten widersprechen. Der richtige Zeitpunkt für den Widerspruch ist, wenn der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt ist. In dieser Zeit kann der Bürger den Plan einsehen und seine Einwände dagegen äußern. Dazu setzt er ein Schreiben auf, in dem er ausführt, gegen welche Punkte des Plans der Bürger Einwände hat. Wichtig dabei ist aber, dass er seine Einwände schlüssig und nachvollziehbar begründet. Es reicht nicht aus, dass er nur allgemein erklärt, dass er gegen ein bestimmtes Planungsvorhaben ist. Stattdessen muss er aufzeigen, warum das Bauvorhaben mit geltenden Vorschriften nicht vereinbar ist oder warum die Pläne den Bürger ganz persönlich in seinen Rechten beeinträchtigen. Bis wann der Widerspruch der Gemeinde vorliegen muss, ist in der Bekanntmachung angegeben.

Wie geht es nach dem Widerspruch weiter?

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, sowohl betroffene Bürger als auch öffentliche Träger anzuhören. Deshalb wird der Bebauungsplan zur Einsichtnahme ausgelegt. Jeder kann den Plan daraufhin einsehen und seine Bedenken vorbringen. Gleichzeitig legt die Gemeinde eine Frist fest, bis wann Einsprüche gegen den Bebauungsplan eingereicht werden müssen. Nach Ablauf der Frist findet üblicherweise eine öffentliche Anhörung statt. Bei dieser Sitzung werden alle eingegangenen Widersprüche verlesen. Gleichzeitig hat derjenige, der die Einwände geäußert hat, die Möglichkeit, noch einmal mündlich Stellung zu seinen Ausführungen zu nehmen. Nach der Anhörung werden die Interessen der Gemeinde, der Öffentlichkeit und der betroffenen Bürger gegeneinander abgewogen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Gemeinderat, welche Einwände in welchem Umfang im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die Planungshoheit hat die Gemeinde. Das bedeutet, dass die Gemeinde diejenige ist, die darüber entscheidet, wie Flächen genutzt und bebaut werden dürfen. Auch die Entscheidung, ob Flächen umgewandelt oder verändert werden, obliegt der Gemeinde. Deshalb kann ein Widerspruch zwar dazu führen, dass ein Bebauungsplan im Sinne des Bürgers überarbeitet wird. Genauso ist aber denkbar, dass die Gemeinde den Argumenten eines Bürgers oder einer Bürgerinitiative nicht entspricht. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen. Das Rechtsmittel hierbei ist eine sogenannte Normenkontrolle nach § 47 VwGO. Damit ein Normenkontrollverfahren vor Gericht zugelassen wird, muss der Antragsteller aber nachweisen, dass er seine Rechte durch den Bebauungsplan beeinträchtigt sieht oder dass planungsrechtliche Fehler vorliegen. Außerdem muss der Antragsteller belegen, dass er seine Einwände schon bei der Beteiligung der Öffentlichkeit, also als der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt war, vorgebracht hat. Hat er seinerzeit keinen Widerspruch eingelegt, kann das Gericht den Antrag allein deshalb als unzulässig zurückweisen. Auf der anderen Seite kann der Antragsteller in seine Antragsbegründung einfließen lassen, dass seine Einwände im beschlossenen Bebauungsplan nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insgesamt ist ein gerichtliches Verfahren gegen einen Bebauungsplan aber aufwändig, langwierig und

kostenintensiv. Deshalb ist eine juristische Beratung im Vorfeld unverzichtbar. Wird ein Normenkontrollverfahren beantragt, muss sich der Antragsteller spätestens vor Gericht aber ohnehin von einem Anwalt vertreten lassen.

Allgemeines Muster: Einspruch gegen Bebauungsplan

Bürger
Anschrift

Sehr geehrte/r Herr/Frau Bürgermeister/in _____,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den am _____ bekanntgegebenen Bebauungsplan möchte ich folgende Einwände vorbringen:

(Hier führt der Bürger nacheinander die Punkte des Bebauungsplans auf, mit denen er nicht einverstanden ist. Gleichzeitig muss er seine Einwände schlüssig, nachvollziehbar und sachlich begründen. Mögliche Gründe für einen Einspruch können sein, dass Gesetze oder Verordnungen nicht beachtet wurden oder dass der Bebauungsplan dem Flächennutzungsplan inhaltlich widerspricht. Daneben kann der Bürger auf Aspekte hinweisen, die Ermessungsentscheidungen sind, beispielsweise wenn es um die Lärmbelastung geht.) _____

Ort, Datum, Unterschrift